

Politische Grundsatzvereinbarung über die grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehre Tirol – Südtirol

Bezugnehmend auf die schon getroffene Grundsatzvereinbarung zwischen den Ländern Südtirol und Tirol aus dem Jahre 2008 sowie auf die Besprechung zwischen LR Thomas Widmann und LH-Stvⁱⁿ Ingrid Felipe vom 10.09.2013 wird zwischen dem Land Südtirol und dem Land Tirol folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Länder Südtirol und Tirol halten fest, dass ihnen die Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr über die Landesgrenzen hinaus ein besonderes Anliegen ist. Hierbei wollen sie ein besonderes Augenmerk auf regelmäßige Zugverbindungen im Taktverkehr zwischen den beiden Ländern legen.

2. Folgende Ziele werden definiert:
 - a. Einrichten einer regelmäßigen Verbindung von Bozen nach Innsbruck ohne Umsteigen am Brenner. Dies soll nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Fahrzeugen, die für das österreichische und italienische Stromsystem geeignet sind, sowie der Finanzierbarkeit angeboten werden.

 - b. Mit Dezember 2014 geht im Pustertal von Lienz nach Franzensfeste ein regelmäßiger durchgehender Taktverkehr nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Fahrzeugen, die für das österreichische und italienische Stromsystem geeignet sind, in Betrieb.

 - c. Abgestimmt mit diesem Taktverkehr soll es ab Dezember 2014 möglich sein, alle zwei Stunden – mit Umsteigen in Franzensfeste – von Lienz nach Innsbruck zu reisen. Ziel ist ein schlanker Anschluss in Franzensfeste. Das Land Südtirol wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die zuständigen Stellen ein, die Bahnhöfe Franzensfeste und Brenner so rasch als möglich zu sanieren und barrierefrei auszugestalten.

 - d. Aufbauend auf den Taktverkehr im Pustertal soll geprüft werden, ob eine Direktrelation von Lienz nach Innsbruck zumindest am frühen Morgen und am späteren Abend mit jeweils einem Zugpaar eingerichtet und betrieben werden kann. Bei optimaler Planung könnte eine Umsetzung für den Fahrplanwechsel im Dezember 2014 ins Auge gefasst werden.

- e. Die Länder Südtirol und Tirol kommen überein, durch die Übertragung von gegenseitigen Nutzungsrechten an den erforderlichen Fahrzeugen in der Periode ihrer technischer Lebensdauer einen beiderseitig wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen.
 - f. Für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr werden gemeinsame, einheitliche und attraktive Tarifangebote entwickelt. Die Tarifeinnahmen werden gebietsgenau abgegrenzt und jeweils dort zur Finanzierung der beauftragten Eisenbahnverkehre herangezogen.
3. Grundlage für die Beauftragung und Finanzierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehre ist das sogenannte „Territorialprinzip“. Dazu werden jeweils die Landesgrenzen zur Berechnung herangezogen. Demnach beauftragt und finanziert das Land Südtirol jene Eisenbahnverkehrsleistungen, welche in Umsetzung dieser Vereinbarung in Südtirol gefahren werden, das Land Tirol finanziert jene Eisenbahnverkehrsleistungen, welche in Umsetzung dieser Vereinbarung in Nord- und Osttirol gefahren werden inklusive die vollen Kosten die mit der zur Verfügung Stellung von Fahrzeugen, die für das österreichische und italienische Stromsystem geeignet sind, anfallen.
 4. Aufbauend auf die vorliegende Vereinbarung werden die zuständigen Fachabteilungen für Verkehrsplanung beider Länder beauftragt, die vorgesehenen Eisenbahnverkehre zu planen und weiterzuentwickeln.

Neustift bei Brixen, 10. Oktober 2013

Für das Land Südtirol
Der Landeshauptmann

Für das Land Tirol
Der Landeshauptmann

Dr. Luis Durnwalder

Günther Platter

LR Dr. Thomas Widmann

LH-Stvⁱⁿ Mag.^a Ingrid Felipe